

Abhandlungen

Wolfgang Beck

Chancen und Risiken der Distributed Ledger- und Blockchain-Technologien 251

Die individuelle elektronische Willenserklärung wie das gesamte rechtserhebliche elektronische Handeln überhaupt setzen voraus, dass die Beteiligten am Rechtsverkehr hinreichendes Vertrauen in die Echtheit der abgegebenen Erklärungen haben. Bei Bestreiten muss die lückenlose Dokumentation den Nachweis ermöglichen, wer wann wem gegenüber welche Erklärung abgegeben hat. Dieser Nachweis gelingt traditionell überwiegend durch Papierdokumente. Ein vergleichbar tragfähiges Vertrauen in elektronische Erklärungen ist angesichts der Manipulationsanfälligkeit informationstechnisch und rechtlich eine große Herausforderung.

Die in diesem Beitrag dargestellten Technologieangebote, die sich z.T. noch im Experimentierstadium befinden, eröffnen die Möglichkeit, Abstimmungsprozesse bei komplexen arbeitsteiligen Wertschöpfungsketten durch gemeinsame Datenerhaltung zu erleichtern und die Transaktionshistorie verlässlich aufzuzeichnen.

Die Darstellung geht zunächst auf den rechtlichen Kontext, insbesondere auf die rechtliche Bedeutung des Vertrauens für digitale Transaktionen ein. Sodann werden die informationstechnischen Grundlagen erläutert und das neue informationstechnologische Angebot – auch im spezifischen Kontext – vorgestellt. Es folgt eine Skizzierung der tatsächlichen und potentiellen Anwendungsbereiche und eine datenschutzrechtliche Einordnung. Als ein konkreter Anwendungsbereich wird die elektronische Identifizierung (eID) näher erörtert.

Jürgen Vable

Rechte des Bürgers im Verwaltungsverfahren 256

Die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern und der öffentlichen Verwaltung werden in formeller Hinsicht durch die Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen oder (weitgehend) damit übereinstimmenden Spezialgesetzen bestimmt. Diese Gesetze räumen den verfahrensmäßigen Rechten breiten Raum ein. Hierin spiegelt sich das Selbstverständnis des Gesetzgebers wider: Der am Verfahren beteiligte Bürger soll nicht (mehr) Objekt eines obrigkeitlich geprägten Verwaltungsstaats sein, sondern als „Partner“ der Verwaltung ein akzeptiertes „Subjekt“ mit eigenen Rechten.

Allerdings begünstigt der Gesetzgeber einen gewissen Behörden-Schlenndrian, weil Verstöße gegen formelle Rechtmäßigkeitsanforderungen in weitem Umfang geheilt werden oder im Ergebnis unbeachtlich sein können. Dennoch ist ihre praktische Bedeutung nicht zu unterschätzen. Auch in der Ausbildung spielen Verfahrensrechte eine nicht unerhebliche Rolle. Zahlreiche verwaltungsrechtliche Klausuren enthalten zumindest ein oder mehrere Probleme aus diesem Bereich.

Der Beitrag erläutert die bedeutsamsten Verfahrensrechte, insbesondere das Recht auf Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistands, behördliche Beratung, Beweisanträge, rechtliches Gehör, Akteneinsichts- und Auskunftsrechte sowie das Recht auf Geheimhaltung.

Manfred Glombik

Europäisches Versicherungswesen und Altersversorgung 261

Die Europäische Kommission hat sich in ihrem Aktionsplan für die Kapitalmarktunion dazu verpflichtet, Möglichkeiten zur Erweiterung des Altersvorsorgeangebots und zur Schaffung eines EU-Marktes für die private Altersvorsorge zu untersuchen. Am 26. Juni 2017 hat die Kommission den Vorschlag für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt vorgelegt. Es wird als „Pan-European Personal Pension Product“ („PEPPP“) bezeichnet.

Dieser Beitrag erläutert, welche Rolle diese Überlegungen bei einer Weiterentwicklung der nationalen Sozialsysteme, insbesondere der der kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukte als einer Säule der Alterssicherung geben kann.

Michael Jesser/Bernd Schröder

Die rechtssichere Wahl zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Zeit in Niedersachsen 265

In größeren Kommunen können nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) außer den Hauptverwaltungsbeamten auch andere leitende Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Dieser Beitrag informiert über den Handlungsrahmen für ein objektiviertes, rechtssicheres Verfahren zur Wahl dieser Personen.

Holger Weidemann

Kommune und Öffentlichkeit – Teil 2 268

Der zweite Teil der Darstellung befasst sich zunächst mit den Folgen rechtswidriger Organentscheidungen, insbesondere den Auswirkungen auf Wirksamkeit und Vollzug der Entscheidungen sowie Rechtsschutzfragen.

Anschließend geht es um die kommunale Öffentlichkeitsarbeit in der Kommunikationsgesellschaft, insbesondere Informationspflichten und Auskunftsrechte.

Fallbearbeitungen

Bernd Reinemann

Leistungs-/Menschenrechte – hohe Anforderungen an Entscheider 271

Gegenstand dieser Fallbearbeitung sind der Widerspruch eines Asylbewerbers auf sog. erweiterte Leistungen nach § 2 AsylbLG sowie eine Verfassungsbeschwerde gegen eine geplante Abschiebung.

Edmund Beckmann/Peter Matschke

Der Sportplatz und seine Zufahrt 276

Bei diesem Klausurfall geht es sowohl um Fragen der Bauleitplanung, als auch um Kommunalverfassungsrecht sowie Straßen- und Wegerecht.

Zu klären ist u.a., ob eine Gemeinde durch einen gerichtlichen Vergleich verpflichtet werden kann, ein Bauleitplanverfahren zu initiieren. Außerdem geht es um die Rechtmäßigkeit der Widmung einer Straße durch den Rat.

Rechtsprechung

Bildberichterstattung über Prominenten in einer durch räumliche Privatheit geprägten Situation

(BVerfG, Beschluss vom 09.02.2017 – 1 BvR 2897/14) 280

Schutz des Steuergeheimnisses bei parlamentarischer Anfrage – der Fall Hoeneß

(BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 – 67-IVa-13) 280

Begründung einer Vollziehungsanordnung (§ 80 Abs. 3 S. 1 VwGO)

(OVG Greifswald, Beschluss vom 06.01.2016 – 3 M 340/15) 283

Entfernung von Vorgängen aus der Personalakte

(OVG Münster, Beschluss vom 20.07.2015 – 6 A 1427/15) 284

Zur Verwirkung des Anspruchs eines Beamten auf Schadensersatz wegen Nichtbeförderung bzw. verspäteter Beförderung

(OVG Münster, Urteil vom 27.04.2016 – 1 A 2310/14) 285

Rechtsbeugung durch Verwaltungsbeschäftigte

(BGH, Urteil vom 27.01.2016 – 5 StR 328/15) 287

Zuständigkeit bei polizeirechtlicher Ingewahrsamnahme

(LG Aachen, Beschluss vom 02.05.2016 – 3 AR 2/16) 289

Mitbestimmung des Betriebsrats bei Einrichtung und Betrieb einer Facebookseite

(BAG, Beschluss vom 13.12.2016 – 1 ABR 7/15) 289

Schrifttum

291

Die Schriftleitung